

Merkblatt

zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten

KREIS STEINFURT
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Allgemeines

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen (z.B. RC-Schotter, Bauschutt) sowie industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau ist gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die Verwertung von Recyclingbaustoffen nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers ausgehen können. Die Güte und die Anforderungen an den Einbau dieser Baustoffe sind in den Verwertererlassen NRW geregelt. Es wird je nach Zusammensetzung und Inhaltsstoffen zwischen besserer Qualität (RCL I) und schlechterer Qualität (RCL II) unterschieden. Unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse am Einbauort ergeben sich in Abhängigkeit von der Qualität des Materials unterschiedliche technische Anforderungen an den Einbau. Im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben bei der geplanten Verwertung der Stoffe eingehalten werden.

Erforderliche Antragsunterlagen

Der formelle Erlaubnisantrag (Antragsvordruck siehe unter www.kreis-steinfurt.de) ist ausgefüllt in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
2. Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung des gesamten Bauvorhabens und der Einbaubereiche (Kennzeichnung z. B. Schraffur)

3. Schnittzeichnung der Einbaufläche
4. Gütenachweis des vorgesehenen Materials durch Vorlage eines Gutachtens einer nach RAPStra1 zugelassenen Stelle - nicht älter als 3 Monate
5. Gutachten zur Boden- und Untergrundsituation des Grundstücks (Baugrund- oder Altlastengutachten) mit Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand

Gebühren

Unter Berücksichtigung des Wertes der Gewässerbenutzung ist gemäß Verwaltungsgebührenordnung für die Entscheidung über die Erlaubnis eine Gebühr zu erheben. Diese wird wie folgt ermittelt:

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW beträgt die Gebühr 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung, jedoch mindestens 200,00 €. Der Wert staffelt sich nach der von der Maßnahme erfassten Bodenfläche in m².

Ansprechpartner bei der Unteren Wasserbehörde

Martin Grüter 02551 69-3455
martin.grueter@kreis-steinfurt.de

Thomas Künnemann 02551 69-1441
thomas.kuennemann@kreis-steinfurt.de